

BFH-Leitsatz-Entscheidungen

1. **Finanzgerichtsordnung: AdV von auf § 8c Abs. 1 S. 1 KStG gestützten Bescheiden**
Beschluss vom 12.04.2023, Az: I B 74/22 (AdV)
2. **Umwandlungssteuergesetz: Anwendungsbereich des § 2 Abs. 4 S. 3 UmwStG**
Urteil vom 12.04.2023, Az: I R 48/20
3. **Abgabenordnung: Einkünfte aus außerordentlichen Holznutzungen sind gesondert festzustellen**
Urteil vom 09.05.2023, Az: VI R 12/21
4. **Energiesteuergesetz: Ausgleich von Wärmeverlusten in einem Fernwärmenetz**
Urteil vom 28.02.2023, Az: VII R 27/20
5. **Insolvenzordnung: ESt als Masseverbindlichkeit bei Verwertung sicherungsübereigneten beweglichen BVs durch den absonderungsberechtigten Gläubiger**
Urteil vom 14.12.2022, Az: X R 9/20

Urteile und Beschlüsse:

1. **Finanzgerichtsordnung: AdV von auf § 8c Abs. 1 S. 1 KStG gestützten Bescheiden**
Beschluss vom 12.04.2023, Az: I B 74/22 (AdV)
War dem Gesetzgeber —hier aufgrund des zu § 8c (später: Abs. 1) Satz 1 KStG a.F. ergangenen BVerfG-Beschlusses vom 29.03.2017 - 2 BvL 6/11 (BVerfGE 145, 106, BStBl II 2017, 1082 [BVerfG 29.03.2017 - 2 BvL 6/11]) und dessen möglicher Ausstrahlungswirkung auf § 8c Abs. 1 Satz 1 KStG /§ 8c (später: Abs. 1) Satz 2 KStG a.F.— ohne weiteres gewiss, dass als Reaktionsmöglichkeit auf fortbestehende Verfassungszweifel eine generelle Neuausrichtung des Tatbestands des § 8c KStG im Raum stand, muss die Interessenabwägung zugunsten des wegen der Anwendung des § 8c Abs. 1 Satz 1 KStG eine AdV beantragenden Betroffenen ausfallen, auch wenn das BVerfG § 8c (später: Abs. 1) Satz 1 KStG a.F. als "ähnliche Norm" nicht für nichtig erklärt, sondern dem Gesetzgeber "lediglich" aufgegeben hat, den Verfassungsverstoß bis zum 31.12.2018 rückwirkend mit Geltung ab dem 01.01.2008 (dem Inkrafttretenszeitpunkt der Regelung) zu beseitigen.

2. Umwandlungssteuergesetz: Anwendungsbereich des § 2 Abs. 4 S. 3 UmwStG

Urteil vom 12.04.2023, Az: I R 48/20

1. Das Verlustverrechnungsverbot bei steuerlicher Rückwirkung einer Umwandlung (§ 2 Abs. 4 Satz 3 UmwStG) ist auch in Einbringungsfällen anzuwenden, in denen eine steuergestalterische Missbrauchsabsicht nicht vorliegt. Die verfassungsrechtlichen Bedenken sind nicht begründet.

2. Die Regelung gilt auch für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer.

3. § 2 Abs. 4 Satz 3 UmwStG ist nicht derart teleologisch zu reduzieren, dass die (negativen) Einkünfte des übernehmenden Rechtsträgers ohne Berücksichtigung eines im Veranlagungsjahr der Übernahme von ihm beantragten Investitionsabzugsbetrags (§ 7g EStG) zu bestimmen wären.

3. Abgabenordnung: Einkünfte aus außerordentlichen Holznutzungen sind gesondert festzustellen

Urteil vom 09.05.2023, Az: VI R 12/21

Einkünfte aus außerordentlichen Holznutzungen im Sinne von § 34b EStG sind unter den Voraussetzungen des § 180 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b AO als Teil der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft gesondert festzustellen.

4. Energiesteuergesetz: Ausgleich von Wärmeverlusten in einem Fernwärmenetz

Urteil vom 28.02.2023, Az: VII R 27/20

1. Energieerzeugnisse, die zum Ausgleich von Wärmeverlusten in einem Fernwärmenetz verheizt werden, sind auch dann nach § 54 Abs. 1 Satz 1 EnergieStG begünstigungsfähig, wenn der Betreiber des Fernwärmenetzes Wärme von anderen Unternehmen abnimmt und er für den Ausgleich der nach dem Übergabepunkt eintretenden Wärmeverluste verantwortlich ist.

2. Die Höhe der Entlastung ist durch die vom Betreiber des Fernwärmenetzes selbst verheizte Menge an Energieerzeugnissen begrenzt.

3. Die für Übertragungsverluste begünstigungsfähigen Mengen an Energieerzeugnissen können nicht im Wege einer bilanziellen Zuordnung einer bestimmten Anlage zugerechnet werden, sondern sind —bezogen auf das betreffende Fernwärmenetz— anteilig nach den jeweils erzeugten Wärmemengen auf die einzelnen Anlagen des Steuerpflichtigen aufzuteilen.

5. Insolvenzordnung: ESt als Masseverbindlichkeit bei Verwertung sicherungsüberreigneten beweglichen BVs durch den absonderungsberechtigten Gläubiger

Urteil vom 14.12.2022, Az: X R 9/20

1. Überlässt der Insolvenzverwalter gemäß § 170 Abs. 2 InsO dem absonderungsberechtigten Gläubiger die der Masse zugehörigen sicherungsüberreigneten beweglichen

Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens zur Verwertung und entsteht nachfolgend durch deren Verkauf—infolge Aufdeckung von stillen Reserven— ein einkommensteuerepflichtiger Gewinn, ist die darauf entfallende Einkommensteuer eine "in anderer Weise" durch die Verwertung der Insolvenzmasse begründete Masseverbindlichkeit.

2. Durch die Überlassung (nur) zur Verwertung erfolgt keine echte Freigabe und damit auch keine Entlassung des Gegenstandes aus dem Insolvenzbeschlagn.

3. Zum Klageverfahren des Insolvenzverwalters wegen der Qualifizierung von Einkommensteuer als Masseverbindlichkeit ist der Insolvenzschuldner nicht gemäß § 60 Abs. 3 Satz 1 FGO notwendig beizuladen.